

Niederrohrdorf, 29. Juni 2020

Information zur Teilliquidation per 31.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Bei den Vorsorgewerken Vollversicherung, Solid und Teilautonom sind per 31.12.2017 Tatbestände der Teilliquidation erfüllt. Nachfolgend informieren wir Sie über alle relevanten Informationen.

Tatbestände

Für die betroffenen Vorsorgewerke wird der Tatbestand der Teilliquidation infolge Auflösung von Anschlussverträgen sowie zusätzlich wegen Personalreduktion infolge wirtschaftlicher Gründe erfüllt.

Vollversicherung

Gemäss revidierter Jahresrechnung 2017 beträgt der Deckungsgrad der Vollversicherung 100%. Die Altersguthaben der per 31.12.2017 Ausgetretenen werden zu 100% übertragen.

Solid und Teilautonom

Die Vorsorgewerke weisen per 31.12.2017 eine Unterdeckung aus. Das vorhandene Vermögen reicht nicht aus, um die Altersguthaben der Versicherten zu decken.

Gemäss Art. 5 des Teilliquidationsreglements wird der Fehlbetrag nach Massgabe der Altersguthaben auf die austretenden und verbleibenden Versicherten aufgeteilt. Das Altersguthaben der von der Teilliquidation betroffenen ausgetretenen Versicherten wird individuell gekürzt. Für die übrigen Versicherten verbleibt der Fehlbetrag kollektiv im Vorsorgewerk Solid.

Von der Kürzung ausgeschlossen sind:

- Die gesetzlichen Mindestaltersguthaben (BVG-Altersguthaben)
- Einlagen oder Einkäufe, welche zwischen 1.1.2015 und 31.12.2017 in die PHOENIX Pensionskassen einbezahlt wurden.

Wurde im gleichen Zeitraum ein Vorbezug für den Kauf eines Eigenheims getätigt oder musste infolge Scheidung Guthaben übertragen werden, so werden diese Beträge dem Altersguthaben angerechnet. Sie sind demnach von einer Kürzung nicht geschützt.

In Zahlen stellt sich die Situation wie folgt dar:

Vorsorgewerk Solid:

Total Fehlbetrag Vorsorgewerk Solid: CHF 3'359'493.-

Deckungsgrad Vorsorgewerk Solid: 89.06%

Fehlbetrag, welcher in der Stiftung verbleibt: CHF 2'932'647.-

Fehlbetrag, welcher an die von der Teilliquidation Betroffenen zugeteilt wird: CHF 426'846.-

Teilautonome Vorsorgewerke:

Fehlbetrag Teilautonome Vorsorgewerke: CHF 130'505.-

Deckungsgrad Teilautonome Vorsorgewerke: 92,40%

Fehlbetrag, welcher an die von der Teilliquidation Betroffenen zugeteilt wird: CHF 130'505.-

Einsichts- und Einspracherecht:

Versicherte und von der Teilliquidation Betroffene haben die Möglichkeit, während 30 Tagen in die massgebenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Der Datenschutz wird gewahrt. Innerhalb der 30-tägigen Frist haben Sie das Recht Unklarheiten und Beanstandungen schriftlich beim Stiftungsrat zur Einsprache zu bringen.

Der Stiftungsrat erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid. Dieser Entscheid wird dem Destinatär samt Begründung schriftlich mitgeteilt. Dabei weist der Stiftungsrat auf die Möglichkeit hin, den Entscheid mittels schriftlicher und begründeter Einsprache innert 30 Tagen seit Mitteilung bei der Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen. Die Aufsichtsbehörde entscheidet mittels Verfügung über die Einsprache innert angemessener Frist.

Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden. Der Beschwerde kommt indes nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der zuständige Richter des Bundesverwaltungsgerichtes eine entsprechende Verfügung erlässt.

Führt ein Einspracheentscheid zu einer Änderung des Verteilplanes, informiert die Stiftung die betroffenen Personen erneut.

Bitte wenden Sie sich für die Wahrnehmung des Einsichtsrechts oder der schriftliche Einsprache direkt an unsere Geschäftsführerin Ursula May, cmp eglida s.a., Langstrasse 21, 8004 Zürich, ursula.may@phoenix-pk.ch.

Freundliche Grüsse



Joachim Rother
Präsident des Stiftungsrats



Ursula May
Geschäftsführerin